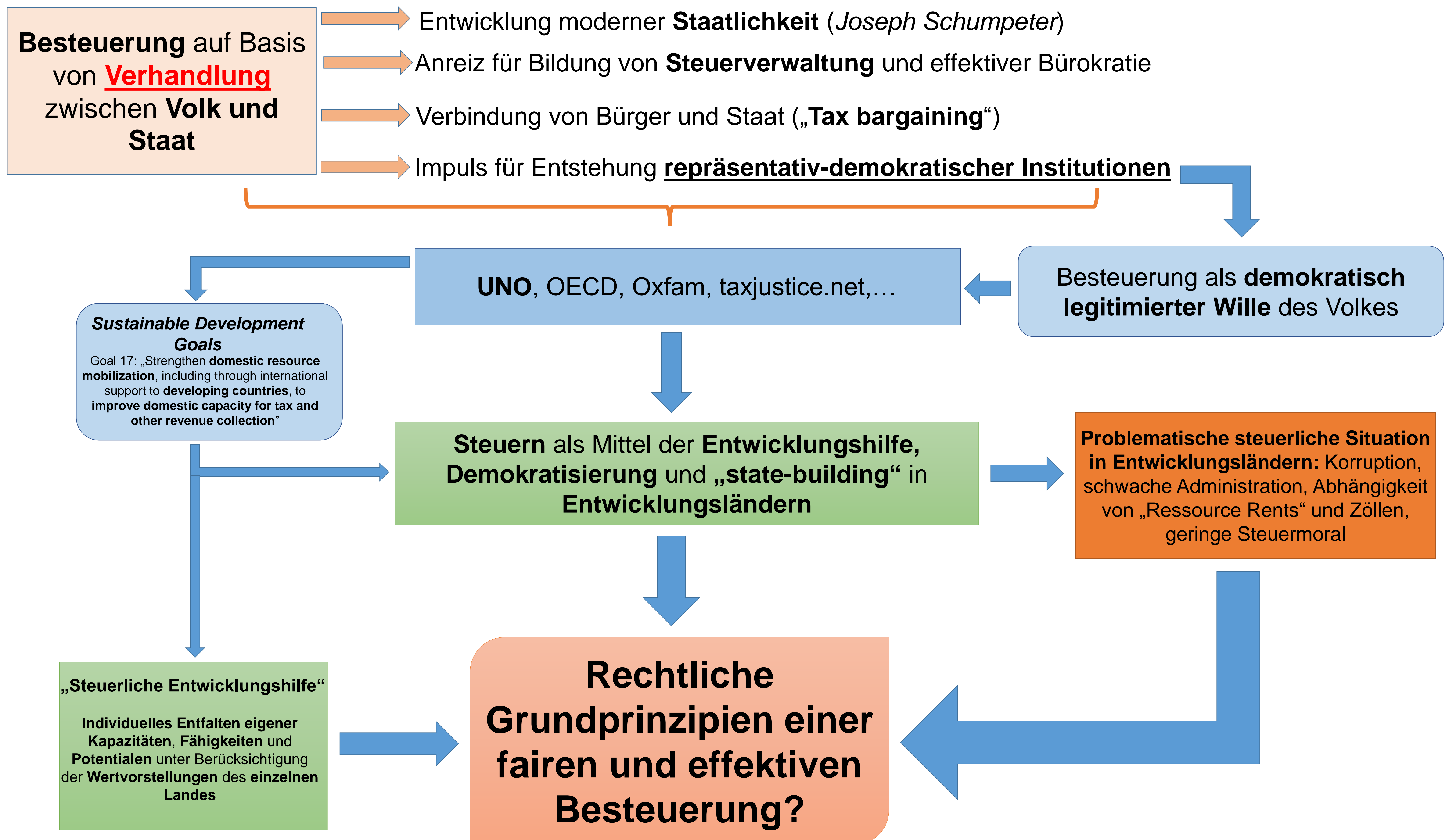


Besteuerung als Grundlage für Demokratie und Rechtsstaat

I. Steuern, Staat und Bürger



II. Grundprinzipien der Besteuerung

Forschungsschwerpunkte	OECD-Besteuerungsprinzipien	Besteuerungsprinzipien in Österreich
<ul style="list-style-type: none"> ❖ Normativ-ethischer, rechts- und steuerpolitischer Inhalt der OECD-Besteuerungsgrundsätze ❖ Österreich als demokratischer Rechtsstaat: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Rechtliche Verwirklichung der OECD-Besteuerungsprinzipien in Österreich ➢ Ermittlung allgemeiner Steuerrechtsprinzipien einer rechtsstaatlichen Demokratie ❖ Entwicklungsländer: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Steuerrechtlicher status quo ➢ Ermittelte Steuerrechtsprinzipien auf Steuersysteme in „developing countries“ übertragbar? ➢ Möglicher Einfluss auf Demokratisierung und „state-building“ 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Verlässlichkeit und Verständlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Hermeneutische Interpretation notwendig ➢ Steuernormen inhaltlich klar und deutlich ➢ Ableitbare Rechte und Pflichten für Normadressaten verständlich ➢ „Einfaches“ und verständliches „Steuersystem“ als Ziel ➢ „Steuersystem“ iSd OECD = Zusammenhang von Normen miteinander und das Geflecht bzw. Verhältnis verschiedener Abgabengesetze und Steuerregelungen zueinander. Nicht bloß die Grundstruktur einer einzelnen Steuer. ➢ Komplexes Steuersystem ist abzulehnen ❖ Neutralität ❖ Effizienz ❖ Wirksamkeit und Fairness ❖ Flexibilität ❖ Gerechtigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Verständlichkeit von Normen: <ul style="list-style-type: none"> ➢ „Denksportjudikatur“: <ol style="list-style-type: none"> I. Gemäß Rechtsstaatsprinzip keine „subtilen verfassungsrechtlichen Kenntnisse“ und „kein archivarischer Fleiß“ bei „Sinnermittlung“ der Norm zu erwarten (VfSlg. 3130) II. Keine „subtile Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und Lust zum Lösen von Denksportaufgaben“ zu erwarten. Sonst Aufhebung mangels rechtsstaatlich gefordertem „Mindestmaß an Verständlichkeit“ (VfSlg. 12420/1990;13740/1994) ➢ Verortung im Rechtsstaatsprinzip des B-VG ➢ Anhaltspunkte für konkrete Ausdifferenzierung aus Lit. und Jud.: <ol style="list-style-type: none"> I. Verbot übermäßiger Kompliziertheit II. Norm muss „in sich selbst“ verständlich sein III. Erkennbares Bemühen von Gesetzgeber IV. Primär extreme legistische Fehlleistungen verhindern V. Vordergründiges Wissen über getroffene Anordnungen ➢ Fraglich, ob Korrelat des OECD-Prinzips: <ol style="list-style-type: none"> I. Mindestmaß für Verständlichkeit einzelner Normen gegeben II. Vorgaben für Einfachheit/Verständlichkeit des Steuersystems? ➢ „Einfaches Steuersystem“ iSd OECD gegeben? <ol style="list-style-type: none"> I. Verständnishorizont des Normadressaten entscheidend II. Zweifelhafte, ob erfüllt III. VfGH Jud. ausreichend in legistischen RL von Bund/Ländern berücksichtigt?